

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.000/0039-I/PR3/2015 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
Frau Dr.ⁱⁿ Janistyn-Novák
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 17.12.2015

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Janistyn-Novák!

Bezugnehmend auf das E-Mail vom 10. November 2015 mit dem ein Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vorgelegt wird, darf seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mitgeteilt werden:

1. Einleitung

Das bmvit unterstützt das Vorhaben, die Transparenz staatlichen Handelns sicherzustellen, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten und Informationen von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen.

Das bmvit ist um eine transparente, auch für eine breite Öffentlichkeit zugängliche Darstellung seiner Tätigkeiten bemüht. So werden beispielsweise auf der Homepage des bmvit umfassende Unterlagen zu Genehmigungs- und Förderverfahren, Rahmenpläne und Zielnetze zur österreichischen Infrastruktur, umfassende Informationen zu laufenden Infrastrukturverfahren, Informationen zu Leistungsbestellungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr, Studien, sowie eine Vielzahl an Faktenblättern (u.a. zu den Themen Öffentlicher Verkehr, Infrastrukturfinanzierung, Planung, Sicherheit, Technologie und Umwelt) und Leitfäden zur Verfügung gestellt.

GZ. BMVIT-17.000/0039-I/PR3/2015

2. Finanzieller und personeller Mehraufwand

Einleitend wird zum IFG angemerkt, dass von einem deutlichen Anstieg der Anzahl und des Umfangs an Auskunftsanträgen ausgegangen wird. Dies hat zwangsläufig die Bindung entsprechender personeller Ressourcen innerhalb der Verwaltung, aber auch auf Seiten der, der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden, Unternehmungen zur Folge.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird an dieser Stelle auch auf die Diskrepanz zwischen dem aus dem IFG voraussichtlich folgenden Mehraufwand und allgemeinen Bestrebungen zur nachhaltigen Personalreduktion im öffentlichen Sektor hingewiesen.

3. Zu den einzelnen Paragraphen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Gesetzestext selbst wird der Begriff „Information“ sehr weit gefasst und es werden auch keine zeitlichen Einschränkungen vorgenommen, insbesondere nicht für die informationspflichtigen Unternehmen, deren Informationen einer Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren unterliegen. Es wird zu Bedenken gegeben, dass, sollte dieses Gesetz auch auf historische Daten anzuwenden sein, der Aufwand, die Akten bezüglich Geheimnisschutz und Datenschutz zu adaptieren, bzw. in zu veröffentlichende und nicht zu veröffentlichen zu trennen, sehr hoch sein wird. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, die Informationspflicht nur für zukünftige Fälle einzuführen und für eine einheitliche Verjährungsfrist für Anfragen zu sorgen. Eine zeitliche Beschränkung geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor.

Jedoch geben die Erläuterungen dahingehend Aufschluss, wie der Begriff „Information“ zu verstehen ist. Den Erläuterungen zu Folge stellt eine Information gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich dar. Als Information gelten nur Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche – auf welche Art immer – erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen. Eine Einschränkung auf bekannte Tatsachen wird seitens des bmvt begrüßt. Es wird jedoch angemerkt, dass „gesichertes Wissen“ auch näher definiert werden sollte.

§ 3 Zuständigkeit – Abs. 3

Es kann nicht unterstellt werden, dass die befassende Behörde oder Stelle in jedem Fall weiß, bei welcher Stelle die angefragten Informationen vorhanden sind. Die vorgesehene Weiterleitung von

Anfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der befragten Organisationseinheit fallen, an die zuständige Stelle, kann einerseits umfangreiche Recherchearbeiten und einen damit verbundenen Mehraufwand mit sich bringen. (Erfahrungsgemäß werden oft auch Anfragen gestellt, die in keiner Weise mit dem Zuständigkeitsbereich der Organisationseinheit zu tun haben.) Andererseits muss auch die Verantwortlichkeit im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts geklärt sein.

Bei der Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Stelle sollten Vorkehrungen getroffen werden, die den Mehraufwand für allfällige Recherchearbeiten verhindern. Es sollte ermöglicht werden, dass dem Antragsteller auch die Auskunft erteilt werden kann, dass der Antrag nicht beim zuständigen Organ gestellt wurde, aber auch nicht an das zuständige Organ weitergeleitet werden kann, da diese beim angefragten Organ nicht bekannt ist.

§ 4 Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse

Einleitend darf auf die eingangs festgehaltenen Gepflogenheiten des bmvit verwiesen werden. Es wird bereits jetzt eine Vielzahl an Informationen „von allgemeinem Interesse“ im Internet zugänglich gemacht. Diese Informationen sind entsprechend den internationalen Standards der Webzugänglichkeit, auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen, aufbereitet.

Die Qualifikation einer Information von allgemeinem Interesse als „hinreichend großer Adressatenkreis, der von der Information betroffen bzw. für den die Information relevant ist“ ist weder einschränkend noch klar abgegrenzt, denn damit können jeder und niemand gemeint sein. Es ist auch im Sinne des bmvit (so auch eines der Wirkungsziele des bmvit), dass die Mobilität von Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit gesichert wird und dass grundsätzlich jeder Zugang zu allen Informationen haben sollte. Jedoch ist mit der Qualifikation einer Information als hinreichend großer Adressatenkreis, der von der Information betroffen ist, jede Bürgerin und jeder Bürger gemeint und dies würde bedeuten, dass jede Information veröffentlicht werden müsste. Dass dies die Intention des Gesetzgebers ist, wird seitens des bmvit aber nicht angenommen und sollte dies demnach auch klar formuliert werden.

Die in Abs. 2 geforderte „in offenem und maschinenlesbarem Format“ Bestimmung erscheint jedoch unverhältnismäßig, da dies unter Umständen auch bedeuten könnte, dass Informationen nicht nur zugänglich, sondern auch bearbeitbar, somit auch manipulierbar, gemacht werden würden.

GZ. BMVIT-17.000/0039-I/PR3/2015

§ 6 Geheimhaltung – Abs. 1 Z 6 und 7 lit. a und b

Mit erheblichem Mehraufwand ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu rechnen. Die Interessensabwägung zwischen den Informationspflichten einerseits und der Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, sowie im überwiegenden berechtigten Interessen eines Anderen und wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen andererseits kann für die Mitarbeiter der Verwaltung eine Gratwanderung darstellen. Insbesondere zeitaufwändig wären Anhörungen der von personenbezogenen Daten Betroffenen im Vorfeld der Übermittlung von Aktenkopien.

In Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz wäre zu beachten, dass viele der bei Behörden vorhandenen Daten in irgendeiner Form mit personenbezogenen Daten verknüpft sind. Es besteht zwar die Möglichkeit, Aktenstücke aufwändig nachträglich zu anonymisieren, doch bleibt in vielen Fällen die Möglichkeit der Re-Identifikation weiterhin bestehen. Es wäre daher zweckmäßig klarzustellen, in welcher Form und in welchem Umfang eine Anonymisierung notwendig ist bzw. bei welchen personenbezogenen Daten eine Übermittlung von Aktenstücken zulässig wäre.

Sollte kein Rechtsschutz dieser anderen berührten Interessen vorgesehen sein, wäre in vielen unsicheren Fällen die Auskunft abzulehnen und die Entscheidung dem Verwaltungsgericht zu überlassen, um straf- und/oder haftungsrechtlichen Folgen vorzubeugen. Auch dies hat unter Umständen erheblichen Mehraufwand zur Folge.

Insbesondere in Bereichen, in denen eine von Gesetz wegen normierte Geheimhaltung von nicht bereits öffentlichen Daten besteht (z.B. im Fall von bestimmten Förderprozessen) könnten durch das IFG erhebliche Ressourcen gebunden werden. In diesen Fällen müssten im Hinblick auf die angestrebte Transparenz die Akten in zu veröffentlichende und nicht zu veröffentlichende getrennt und die Prozesse mit entsprechendem Aufwand umgestellt werden.

§ 7 Informationsbegehren

Die Art und Weise, wie der Zugang zu Informationen beantragt werden kann, sollte dahingehend eingeschränkt werden, dass mündliche und telefonische Anträge nur angenommen werden können, soweit dies dem Grundsatz der unbeeinträchtigten Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht widerspricht.

§ 8 Frist

Es wird begrüßt, dass die Frist in vergangenen Entwürfen zur Informationsfreiheit von zwei auf acht Wochen angehoben wurde.

§ 9 Informationserteilung

Es wird begrüßt, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, auf bereits bestehende Informationen verweisen zu können und auf Auskünfte, die offensichtlich missbräuchlich verlangt werden, die Informationspflicht entfällt.

Die Begrifflichkeit „offensichtlich schikanös“ sollte dennoch einer näheren Definition unterzogen werden, um möglichst verwaltungsaufwändige Klärungen hierzu zu vermeiden. Mutwillige Anfragen würden einen verstärkten Personaleinsatz im Bereich der auskunftspflichtigen Organe, sowohl im Bereich öffentlicher Verwaltung als auch im Bereich der, unter der Kontrolle des Rechnungshofs liegenden Unternehmungen, erforderlich machen und (wie oben bereits ausgeführt) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge haben.

§ 10 Betroffene Dritte

Siehe hierzu die Ausführungen zu § 6 Geheimhaltung.

§ 11 Bescheid über die Nichterteilung des Zugangs zu amtlichen Informationen

Bei einer Zunahme von Informationsbegehren wird wohl zwangsläufig auch ein Ansteigen der Nicht-Information verbunden sein. Mit dem daraus folgenden Anstieg von Bescheiderlassungen geht zwangsläufig ein Ansteigen von Verwaltungsaufwendungen einher.

§ 12 Gebühren

Das in § 2 vorangestellte „jede“ hat ohne weitere zeitliche Beschränkung zur Folge, dass zeitlich unbeschränkt gesichertes Wissen nach Belieben abgefragt werden kann. Insbesondere dann, wenn damit nach § 12 auch eine Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann eine schikanöse Inanspruchnahme der jeweiligen Stelle nicht ausgeschlossen werden.

§ 14 Informationspflichtige Unternehmungen

Allgemein

Siehe hierzu u.a. die Ausführungen zu § 6 Geheimhaltung. Im Gegensatz zu überwiegenden (Datenschutz-) Interessen Dritter wird im IFG das allgemeine Datenschutzprinzip, wonach zunächst

GZ. BMVIT-17.000/0039-I/PR3/2015

jede Verarbeitung von Daten - welche auf eine (natürliche oder juristische) Person bezogen sind - verboten und nur aufgrund eines Ausnahmetatbestandes erlaubt ist, im Falle von Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, nicht berücksichtigt.

Dies kann potenziell negative wettbewerbliche Auswirkungen für betroffene Unternehmungen zur Folge haben. Zudem stellen sich in diesem Zusammenhang auch grundsätzliche Fragen nach der Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgebot.

Eine Ungleichbehandlung der öffentlichen Gesellschaften könnte beispielsweise im Kontext von Zivilprozessen entstehen. Hier existiert keine Pflicht, Akten herauszugeben. Durch das IFG wäre es einem Klagsgegner jedoch möglich, „veröffentlichbare“ Unterlagen von den betroffenen Unternehmungen zu erhalten, welche unter Umständen zu einem bisher nicht bestehenden Vorteil im Prozess genützt werden könnten.

Es wird daher empfohlen bei der Formulierung des IFG darauf zu achten, einer dem Gleichbehandlungsgebot widersprechenden Schlechterstellung von Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, gegenüber jenen, welche dieser nicht unterliegen, vorzubeugen und die Möglichkeit einer wettbewerbsneutralen Umsetzung im Rahmen der ausführenden Gesetzesbestimmungen sicherzustellen.

Es steht außer Streit, dass Fragen in Bezug auf den Umgang mit öffentlichen Mitteln insbesondere im Bereich von Unternehmen des Bundes von hohem allgemeinem Interesse sind und dementsprechende Informationspflichten rechtfertigen.

Überlegungen in Bezug auf eine mögliche, über die Gebarungskontrolle hinausgehende, Ausweitung von Informationsrechten und -verpflichtungen sollten die oben dargelegten Argumente hinsichtlich Datenschutzfragen, Wettbewerbsneutralität, Gleichbehandlungsprinzipien sowie bezüglich eines potenziellen, für betroffene Unternehmen entstehenden Mehraufwands adäquat berücksichtigen.

Abs. 2

Der Maßstab betreffend die Ausnahme von der Informationspflicht wäre auch für nicht börsennotierte Gesellschaften zur Anwendung zu bringen, da auch hier ausreichend öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung stehen: Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht zum Bundes Public

Corporate Governance Kodex (B-PCGK), Bericht zu den Beteiligungen gemäß § 42 Abs. 5 BHG des BMF, etwaige Analysen des Budgetdienstes des Parlaments zu Berichten über Ausgliederungen an den Nationalrat, Bundesrechenabschluss seitens des Rechnungshofs, sowie eine Vielzahl unternehmensspezifischer Daten auf den Internetseiten der Unternehmen. Insofern sollten jene Unternehmen, die in den vorgenannten Berichten behandelt werden, ausgenommen werden.

Abs. 5 und 6

Insbesondere iZm der Regelung des Abs. 5 wäre eine nähere Determinierung des § 9 Abs. 3 zu treffen, da anderenfalls wohl mit einer entsprechenden Häufigkeit von Zivilrechtsverfahren und den damit zusammenhängenden Aufwendungen sowohl für die Gerichte als auch für die Unternehmen gerechnet werden müsste.

4. Verfahren

Des Weiteren darf im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf auf folgenden Umstand hingewiesen werden:

Der Entwurf sieht sinngemäß in **§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. b** vor, dass Informationen, deren Geheimhaltung im „überwiegenden“ berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz, nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich ist, nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind. Diese angeordnete Abwägung der berührten Interessen setzt voraus, dass die Behörde die persönlichen Interessen von Informationswerbern und betroffenen Dritten miteinander abwägt und entscheidet. Als Grund für die Tatsache, dass betroffene Dritte vor der Weitergabe der personenbezogenen Daten kein Mitspracherecht, sondern eine fakultative Anhörungsmöglichkeit eingeräumt wird, findet sich in den Erläuterungen die Notwendigkeit der Einhaltung der kurzen im Entwurf vorgesehenen Fristen. Den Erläuterungen sind aber keine Gründe zu entnehmen, warum betroffenen Dritten z.B. auch beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach **§ 11 Abs. 3** des Entwurfs kein Mitsprache- bzw. Anhörungsrecht eingeräumt wird, wenn die Behörde zuvor im bekämpften Bescheid zum Ergebnis gekommen ist, dass die Geheimhaltungsinteressen des betroffenen Dritte überwiegen.

Die in den Erläuterungen zu **§ 10** angesprochene Möglichkeit der Anrufung der Datenschutzbehörde durch, im (insofern gegenüber dem Recht auf Information nachrangig konstruierten) Grundrecht auf Datenschutz Verletzte, führt somit dazu, dass in bestimmten Fällen letztlich die Datenschutzbehörde über die Richtigkeit einer rechtskräftigen Entscheidung eines Verwaltungsgerichts

GZ. BMVIT-17.000/0039-I/PR3/2015

nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs (zur identischen Frage, ob hinsichtlich einer bestimmten Information Geheimhaltungs- oder Informationsinteressen überwiegen), entscheiden muss.

Demnach ist die Situation denkbar, dass eine Eisenbahnbehörde von einem Verwaltungsgericht nach **§ 11 Abs. 3** des Entwurfs rechtskräftig zur Weitergabe von Informationen verpflichtet wird und dann im Nachhinein von der Datenschutzbehörde diese Weitergabe der Information als Rechtsverletzung der Behörde nach dem Datenschutzgesetz festgestellt wird.

Es erschiene zweckmäßiger, die Beschwerdemöglichkeit nach dem Datenschutzgesetz für jene Betroffene entfallen zu lassen, die dem Verfahren nach **§ 11 Abs. 3** des Entwurfs (als Parteien) beigezogen wurden.


5. Fazit

Abschließend wird festgehalten, dass der Aufwand für die Erteilung von Auskünften sehr hoch ausfallen kann. In der Vergangenheit war das bmvit bereits mit extremen Anhäufungen von Anfragen konfrontiert, welche im Hinblick auf die im IFG vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung unter Umständen verwaltungstechnisch kaum zu bewältigen erscheint. Aus ho Sicht besteht die konkrete Gefahr, dass insbesondere bei heiklen Infrastrukturvorhaben Verfahren blockiert, und die Verwaltung lahmgelegt werden kann.

Auch wenn der gesamte Umfang von Infrastrukturvorhaben (alle Planungsstufen) unter den Tatbestand „Vorbereitung einer Entscheidung“ subsumiert werden kann, so stellt sich im Falle mehrstufiger Genehmigungsverfahren dennoch die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Auskunftserteilung erfolgen muss.

Für den Bundesminister:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Heidmarie Weilingner
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7402
E-Mail: heidmarie.weilingner@bmvit.gv.at

| | | | |
|--|--|---------------------------|---------|
| Hinweis | Dieses Dokument wurde am 28.12.2015 um 12:27:51+01:00 am 28.12.2015 um 12:27:51+01:00 signiert. Stellungnahme | | 9 von 9 |
|  <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small> | Datum | 2015-12-17T12:27:51+01:00 | |
| | Seriennummer | 1536119 | |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | | |
| Signaturwert | NDJkTFgkBGR6JGWflJhph7+7xdOvGWRbA6P2iaZ4IF8y09Yk0ephMy7Y4+qW7k2Vx2hRn69kGy83NOKvIMv5E21sX2ql3U+hZZO4oX2AHyYCYvHzRU2/AbH+9FriXl7ly6GT0paTY28OgFimZq269dtuiNbYll6oJbGUi4iww2JSx9HQAhiEHM6jWcea+wfn90X/BPvrjcKYevrsZqqWd5EXNrSwYo1C/ogdwHBNBYd+WUm51IT2+t1hJlu4fXQU2D2Mvw0BgA1ERDqEiTC/IVLMiQ7CKzEzY9IVTuRBz1KmpYUN5kUy7OJXiQ2ipMF4k86OifFhhp1bRLxFtIMFQA== | | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ | | |